Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht

Auszug aus dem Landschaftsplan „Wermelskirchen“

WK_2.1-04	**Naturschutzgebiet "Sengbachtal"**	Zwei Teilflächen; zwischen Ostringhausen und Bähringhausen sowie zwischen Hünger und Oberwinkelhausen
Blatt Nr.: **81, 82, 97, 98**		Anzahl der Teilflächen: **2** Betroffene Kommune: Wermelskirchen Flächengröße: 27,038 ha
	Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines in weiten Teilen naturnahen Bachsystems als reich strukturierter Biotopkomplex mit naturnahen Feucht-, Nassgrünland- und Auenwaldresten und alten Laubwaldbeständen an den Hängen sowie zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der an diese Lebensräume gebundenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt: - Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 2; 3 BNatSchG); - Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes in seiner besonderen Eigenart, Seltenheit und hervorragenden Schönheit (§ 23 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG); - Schutz, Pflege und Entwicklung eines stellenweise naturnahen Bachsystems der Bergischen Hochfläche und des reich strukturierten Biotopkomplexes mit naturnahen Feucht- und Nassgrünlandresten, Quellbereichen, Felswänden und Felsklippe, Auenwaldresten und naturnahen, alten Laubwaldbeständen sowie als Lebensraum für die dort gebundenen Lebensgemeinschaften gebietstypischer, Standort angepasster und seltener Pflanzen- und	Das Naturschutzgebiet umfasst das gesamte Sengbachtal zwischen der Quelle bei Wermelskirchen und der Plangebietsgrenze südlich von Oberwinkelhausen einschließlich der Seitentäler und Siefen. Das Gebiet wird durch die Autobahn A 1 in zwei Teilflächen zerschnitten.

Landschaftsplan "Wermelskirchen" Stand 06/2016

Gebietsbezogene Bestimmungen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Tierarten und als Vernetzungsbiotop innerhalb des Sengbach-Talsystems (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u.3 BNatSchG);	
	- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender, charakteristischer und bemerkenswerter Tier- oder Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);	Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Wasseramsel, Eisvogel, Waldschnepfe, Schmetterlinge, Kuckuckslichtnelke u.a.
	- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: natürliche Felsen; offene natürliche Block-, Schutt-, Geröllhalden; naturnahe Quellbereiche; seggen- und binsenreiche Nasswiesen; naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).	

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:
Schutzobjekte:
Brachen:
Forstliche Festsetzungen: WK_4.2-06, WK_4.3-02, 03, 05, 06, 101 u. 300
Maßnahmen: WK_5.1-07, 19, 20, 103 bis 105, 204, 304, 305, 312 bis 315, 405, 412 u. 501